

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**  
Abteilung Tiefbau

Dezember 2016

**NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU**

**Was sich Anbieter bei einem Angebot als ARGE oder INGE bewusst sein müssen**

---

***Fast bei jeder Submission werden Angebote auch von einer ARGE oder einer INGE eingereicht. Nach erfolgtem Vergabezuschlag äussern dann viele von ihnen den Wunsch, doch nicht als ARGE oder INGE den Vertrag abzuschliessen zu wollen. Auf dieses Anliegen kann die ATB nicht eingehen.***

Bei Submissionen der Abteilungen Tiefbau (ATB) werden öfters Angebote für Bauarbeiten durch eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder bei Planerleistungen durch eine Ingenieurgesellschaft (INGE) eingereicht. Die Gründe der Anbieter, als ARGE/INGE zu offerieren, können vielfältig sein: Zusätzliche Ressourcen, breiteres Fachwissen und grössere Erfahrungen, zusätzliche geeignete Referenzprojekte, Minimierung von Risiken und ihre Verteilung auf mehrere Partner.



Bei den meisten Submissionen der ATB spielt es keine Rolle, ob ein Anbieter als ARGE/INGE auftritt oder nicht. Werden Referenzen als Eignungs- oder Zuschlagskriterien verlangt, so können diese durch die Mitglieder einer ARGE/INGE oder den Anbieter und einen möglichen Subunternehmer/Subplaner nachgewiesen werden. Subunternehmer/Subplaner sind dann allerdings verbindlich anzugeben und ein späterer Wechsel ist nicht möglich.

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass die ATB nach der Auftragserteilung an eine ARGE/INGE angefragt wird, ob, entgegen den Angaben im Angebot, der Vertrag nur mit einer Anbieterfirma und nicht mit der ARGE/INGE abgeschlossen werden kann. In der Regel würden die weiteren Mitglieder der ARGE/INGE dann als Subunternehmer einbezogen.

Die Gründung einer ARGE/INGE mit einer eigenen Berufs- oder Haftpflichtversicherung und einer eigenen MWSt.-Nummer ist mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden. Dies ist uns in der ATB bewusst. Die Folgen einer Zusammenarbeit in einer ARGE oder INGE sollten aber auch den Anbietern von Beginn an klar sein. Und dabei sind nicht nur die zusätzlichen Aufwendungen gemeint, sondern auch die solidarische Haftung und die damit verbundenen Risiken, die man mit der Zusammenarbeit mit anderen Firmen in einer ARGE/INGE eingeht.

Ausserdem sind die gesetzlichen Grundlagen für das Beschaffungswesen zu beachten. Mit dem Zuschlag an den Zuschlagsempfänger und nach Ablauf der Rekursfrist wird das Beschaffungsverfahren abgeschlossen. Die ATB kann im Nachgang nicht mit einer anderen Firma als dem Zuschlagsempfänger den Vertrag abzuschliessen. Und wenn sich eine ARGE oder INGE vor der Vertragsunterschrift bereits wieder "auflöst" und in einer anderen Form, z.B. als Hauptauftragnehmer und Subunternehmer den Vertrag abzuschliessen möchte, so darf die ATB darauf nicht eingehen. Die ATB wird also nur mit der ARGE/INGE den Vertrag abzuschliessen, auch wenn dies mit Aufwand verbunden ist und uns Bürokratie vorgeworfen werden könnte. Zu verantworten haben dies die Anbieter selber.

"Drum prüfe, wer sich ewig bindet". Was Friedrich Schiller schon vor über 200 Jahren in "Das Lied von der Glocke" beschrieb, sollte eigentlich auch noch heute den Auftragsverantwortlichen in Bauunternehmungen und Ingenieurbüros bewusst sein, wenn sie bei Ausschreibungen als ARGE oder INGE offerieren wollen. Und zwar nicht erst dann, wenn die Freudengesänge über einen erteilten Zuschlag verklungen sind.

Für Fragen oder Rückmeldungen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Matthias Adelsbach, Stv Kantonsingenieur, Telefon 062 835 35 62, [matthias.adelsbach@ag.ch](mailto:matthias.adelsbach@ag.ch).